

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/5371 -

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes - Gute Bildung und Stärkung der Elternrechte

Berichtersteller: Herr Abgeordneter Schaft

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 83. Sitzung am 9. Juni 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 15. Dezember 2022, in seiner 54. Sitzung am 3. März 2023, in seiner 55. Sitzung am 31. März 2023 und in seiner 72. Sitzung am 18. April 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren und in seiner 54. Sitzung am 3. März 2023 ein mündliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Nummer 2 wird gestrichen.
3. Nummer 3 wird gestrichen.
4. Nummer 4 wird gestrichen.
5. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Gemeinsamer Unterricht findet nach Maßgabe der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen in

den allgemeinen Schulen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften sowie den Mobilien Sonderpädagogischen Diensten statt.“

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und nach Anhörung der Eltern legt das zuständige Schulamt unter Einbeziehung des zuständigen Schulträgers einen Lernort fest, der unter Berücksichtigung der vorhandenen oder mit vertretbarem Aufwand zu schaffenden personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Beschulung des Schülers geeignet ist. Hierzu kann die am Schulamt installierte Steuergruppe, welche über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen nach Satz 1 berät, einbezogen werden. Den Eltern steht es frei, eine andere geeignete Schule oder eine Förderschule für den Schulbesuch des Kindes zu wählen. Wird ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt, besucht der Schüler eine Förderschule."

6. Nummer 6 wird gestrichen.

7. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

"2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Ein schulpflichtiges Kind kann auf Antrag der Eltern einmal für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes, insbesondere aufgrund einer medizinischen Indikation, noch nicht gegeben sind. Der Antrag kann erst nach der schulärztlichen Untersuchung und nach Beratung durch die Schule gestellt werden. Die Zurückstellung erfolgt durch den Schulleiter und darf nicht wiederholt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet."

8. Nummer 8 wird gestrichen.

9. Nummer 9 wird gestrichen.

10. Nummer 10 wird gestrichen.

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft."

Wolf
Vorsitzender